Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 25 (1902)

Artikel: Die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau
Autor: Burtscher, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984779

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die
Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau.

Von J. Burtscher, Pfarrer.

Draußen am Rheinstrande, unweit des Rheinfalles, erhebt sich auf steiler Halde, mitten im alten Städtchen Rheinau, ein mittelalterliches Haus die „Stube“ genannt. Die Stube und die Bergkirche, auf gleicher Höhe gelegen, bildeten einst den Abschluß der sog. Oberstadt, und es sollen in alter Zeit dort römische Befestigungen gewesen sein, von denen aus die Schlingungen des Rheines, der hier eine Insel und zwei Halbinseln bildet, leicht beherrscht werden konnten. Manches historisch Interessante ist aus der Rheinauer Geschichte noch erhalten, wozu mit Recht ein erst jüngst aufgefundenes „Stubengesellschaftsbuch“, das über die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau handelt, gezählt werden kann. Dasselbe ist im Jahre 1743 aus Auftrag der Gesellschaft von ihrem Mitgliede P. Bernardus Rusconi, Prior des Gotteshauses Rheinau, dem späteren Abte Bernhard II., anfertigt worden und enthält in Copie den „Brieff einer Gesellschafft der Trinkstuben zu Rheinaw“ aus dem Jahre 1431. Daran schließen sich die „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebräuch einer Stuben-Gesellschafft Inß Gemein“; dann die „Reglen, Satzungen und Ordnungen Eines Bauw-Meisters“, eines

Stuben-Knechts und eines Gesellschafts-Schreibers; ferner das Verzeichniß der Becher, Kapitalien und Hausgeräthschaften; das Namensverzeichniß sämmtlicher Baumeister und Stubengesellen; endlich die Protokolle der Verhandlungen.

Rusconi beginnt seine Vorrede: „Wan eine sach darum für alt zu halten, weilen mann dero Anfang nit erkundigen mag, so kan sich mit billichstem recht eine Ehrsamme gesellschaft auf der Trink-Stuben zu Rheinaw wegen ihrem Alterthum berühmen; maßen dero Ursprung, Urheber, Beschaffenheit und Ursach, wie auch die von altem her einverleibte mitglieder biß auf diße Zeit unbekannt seyn. Eß ist zwar ein auf Pergament de a° 1431 geschribnes und mit dem großen Convent-Sigil des lobl. gottshauß Rheynaw, wie auch mit dem Stadt-Sigil verwahrter Brieff vorhanden; ob aber dißer der erste, mittlere oder letztere seye, (weilen vileicht andere bei einer Glaubensänderung oder Kriegs-Ueberfälen, verloren gegangen seyn), kan man nit wüßen."

Ueber den ursprünglichen Zweck und die Bedeutung der Stubengesellschaft war auch Rusconi nicht ganz im Klaren[1]); denn er schreibt: „Indessen, damit mann nit Vermeinen möchte, alß währe solche Gesellschafft nur auf eine Bruderschaft im Essen und Trinken angesehen, (da mann nemblich auf jeden Faßnacht-Montag allen Stubengesellen insgesambt eine Mahl-Zeit zurichtet), so seye mann beglaubt, daß das würkliche absehen ietziger Stubengesellschafft, (was vor Zeiten für ein Ziel und End selbe gehabt habe, stehet dahin), allein auf das geistliche und leibliche Wohlsein eines ieden Stubengesellen gerichtet seye, welches aus jüngst gemachten Verordnungen sattsam erhellet." Zu diesen gehöret: die kirchliche Ehrung beim Trauergottesdienst und Leichengeleite, das erste Anspruchsrecht bei Ausleihung der Gesellschaftskapitalien

---

[1]) Die Stubengesellschaft war nicht eine Zunft; denn die Zunft hatte zu Rheinau ihr eigenes Haus und ihre besondere Organisation.

und gegenseitige Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich ihres religiösen und sittlichen Lebenswandels.

Es dürfte den Leser interessiren den „Brieff einer Gesellschafft der Trinkstuben zu Rheinaw“ aus dem Jahre 1431 im Urtexte kennen zu lernen. Er lautet:

„Es ist ze wissent, dz der Herren und gemeiner Gesellschafft der Trinkh-Stuben zu Rheinaw Recht und Ordnung ist, dz ein Vatter seinen eltesten Sohn mit ihme uf die Stuben nimbt, diewil im ein gemein gesellen gonnent. Also erbt aüch der eltest Sohn [das] Stüben-Recht von seinem Vatter. Es were den[n], das der Vatter den eltesten Sohn bey seinem Leben hat außgesteüret; wan das also were, so erbt es darnach der eltest, der by seines Vatters Hüß verblibet und es besitzet; wo aüch zwen unvertailt gebrieder sindt, die stübenrecht hondt ererbt, oder sie habendt es erkhaufft, die megendt aüch mit einander hinuff gon; was da sie [=wenn da wäre], [daß] sich [einer] aber alls unbeschaidenlich hielte, den mag [man] haißen daniden sin, und wen[n] sie von einander thaillent, so het es der eltest behebt, er were dan allß unmeßlich oder als unredlich mit seinen sachen, und der Jünger also redlich und leüfig, so mag man es dem eltesten nemen und dem Jüngern zustellen. So ist es auch, dz die Herren keinen Gesellen ufnehmen (sonder) un [=ohne] gemeiner gesellschafft Raht und wissen; daselb gemein Gesellen auch nit tun (sonder) on der Herren [rat], als vorbedacht ist; auch furbas me, dz ein iedweder thail on des anderen Räht nit thun noch uftragen sol, es were umb ansehen redlicher baw- oder ander ordnung der Stüben, es were über lang oder kurtz, wir oder unser Räth kemen solch Ordnung zu münderen oder zu mehren, weß man sich erkhent durch besserung willen. So den[n], ob ieman herüf gieng, wer der wer, er hab Stuben Recht oder nit, [und] thet da ieman dem anderen unzücht mit worten oder mit Werken, das ihm nit lidig noch eben wer, [so] soll niemann sin

selb rich[t]en, den[n] welchem solche [unzücht] beschach, der soll es bringen an die, [so] denzumahl Baw-Maister sind, die sündt [=sollend] den[n] solches nach beder theill Klag und widerebdt usrichten nach dem glichisten und besten, und habendt auch die Baw-Maister ieden Mann zu straffen von Ordnung wegen der Stuben nutzen fünf Schilling, doch den Herren und vögten an ihren Rechten ohn Schaden. Es hat auch ein Knecht Recht und gwalt in ains Huß zu gone ab pfand, es wer um Trünckh-Gelts oder Stuben-Sitz, ald umb welcherlay sach das ufgeloffen ist, von Ordnung wegen der Stuben on Merckliches Sum(m)en und Jr[r]ung; auch mag ein Herr des Convents, der Stuben-Recht het, einen Knecht oder Schuol(l)er mit Jme heruff nehmen, ob er sich alls beschaiden hielt oben sein. Und auch umb dis alles, so hie oben beschriben steth oder ist, so ist dis Hauß und Hoffraiti gefreyt von Herren und Vögten und von einer Gemaindt, das[s] es ledig sein soll in Stür und im werchen, dz es derkeins thün oder umb solches, wer der were, in der Statt niemand hin angesetzt [sein soll]. Wer ein offen schenkh haben will, der mag ein Jar inziehen. Wenn auch eim ein Freündt sturb, Wib oder iemandts von sinen magen den zu lieb well haben[?], der mag es auch hier inziehen."

„Und dises alles zu wahrem urkhundt und mehrer sicherheit, so haben wir, der Convent des Gotts-Hauß zu Reinaw, unnser Convent Insigel für uns und unser nachkhomen freyen truckhen an dißen Brief, alles das hie ob geschrieben staht getrewlich ze halten ohn all geverde."

„Daselb von Schulthaiß und von Röhte zu Reinaw aigen Stat-Insigel auch hon hencken lohn an dißen Brief für gemeine Gesellschafft der Gesellentrinck-Stuben zu Reinaw alles getrewlich ohn geverde, und hierwider nit zu thun onuerd, het hierumb zu ainer mehrerer Sicherhait allen obgeschribnen sachen, so ist diser Brieff und Ordnung geben und gemacht uf St. Margretha

Tag in dem Jahr, allß man zalt noch Christi Geburt Vierzehnhundert Dreißig und ein Jahr."

Der lateinische Chronist P. Benedictus Oederlin bezeugt auf das Jahr 1647, 1. Juli: „daß dieser Freiheitsbrief, so man vor 200 Jahren der Burgerschaft verliehen habe, nach dem Original von neuem abgeschrieben und mit dem Conventsigil seie obsignirt worden."

Aus den „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebraüch Einer Stuben-Gesellschafft" können folgende Hauptpunkte herrorgehoben werden. Der älteste Sohn, dessen Vater ein Stubengesell ist, muß in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern er verheirathet ist, (unverheirathete werden überhaupt nicht aufgenommen), und zahlt zum Einstand eine halbe Krone und einen Viertel Wein. Sind noch andere Söhne da, so können diese auch aufgenommen werden unter Entrichtung einer höheren Eintrittstaxe. Im Gesellschaftshaus muß sich jeder anständig und ehrbar in Wort oder Werk aufführen, ansonst er bei der versammelten Gesellschaft angeklagt und in Buße verfällt wird. Wenn ein Stubengeselle den Mus-Kübel im Gottshaus holt oder von Haus zu Haus das Almosen bettelt, soll er aus der Gesellschaft ausgeschlossen sein, so lange und oft dies geschieht. Zu den Versammlungen erscheint ein jeder Stubengesell in Mantel und Degen. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann in eine willkürliche Weinstrafe verfällt werden; ist er aber krank, so soll ihm ein Stück Fleisch, Brot und eine Kanne mit Wein nach Haus geschickt werden. Die zwei jüngsten Stubengesellen müssen bei der Mahlzeit aufwarten und der jüngste zu allen Befehlen des Bau-Meisters bereit stehen.

Stirbt ein Stubengeselle, so haben die Mitglieder im Mantel zu erscheinen und den Sarg zu tragen. Die Hochzeiten der Söhne von Stubengesellen sind auf der Stube zu halten bei Androhung einer Strafe von einem Eimer Wein. Am Fastnacht-

Montag wird zuerst die Jahrzeit für die verstorbenen Mitglieder gehalten [1]), darnach sind die Verhandlungen auf der Stube und das obligate Mahl. Laut Brief hat ein Herr aus dem Convent des Gottshauses Rheinau gleiches Recht wie die anderen Stubengesellen.

Der Präsident der Gesellschaft heißt Baumeister, wird alle zwei Jahre gewählt, und sein Salarium beträgt eine Krone. Er hat zu wachen über das Gesellschaftshaus und das Gesellschaftsgut, zu den Verhandlungen einzuladen und dieselben zu präsidiren, mit den Zinsleuten abzurechnen und im Namen der Gesellschaft dem gnädigen Herrn und Prälaten zum neuen Jahre zu gratuliren.

Der Stubenknecht ist Wirth und Pächter der Stube, Waibel der Gesellschaft und, weil das Haus befreit ist von Herren und Vögten, auch ledig in Steuer und im Werchen.

Der Gesellschaftsschreiber soll das Gesellschaftsbuch führen und darin einschreiben alle geschenkten Sachen (Becher etc.), alle angelegten und abgelösten Kapitalien, alle aufgenommenen und verstorbenen Stubengesellen, die Namen der Baumeister und endlich das Protokoll führen.

Das Namensverzeichniß der Baumeister beginnt mit dem Jahre 1659, es enthält die Namen bekannter Rheinauer Geschlechter und schließt mit dem Jahre 1810 ab, zu welcher Zeit der als Landschreiber bekannte Ignaz Schweizer als letzter Baumeister fungirte.

Im Verzeichnisse der Stubengesellen, das mit 1598 beginnt, treffen wir neben den gewöhnlichen Geschlechtsnamen von Rheinau und dem benachbarten Altenburg die Namen verschiedener Aebte von Rheinau und Muri, sowie der benachbarten Pfarrherren von Lottstetten, Jestetten und Bühl.

---

[1]) Was heutigen Tages noch geschieht.

Die Zahl der aktiven Mitglieder betrug gewöhnlich ca. 30.

Aus den Protokollen der Verhandlungen ersehen wir, daß die Satzungen der Gesellschaft genau und fleißig gehandhabt wurden.

Von dem Gesellschaftsgut, das aus Mobiliar, „Geschiff" und „Geschirr" bestand, sind besonders die silbernen und vergoldeten Becher zu nennen.

Die Mitglieder der Trinkstube besassen nämlich eine Anzahl schöner Trinkbecher, von denen leider nur noch die Beschreibung vorhanden ist. Das Verzeichniß lautet:

A. Einen Becher sambt Deckel, so von Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn H. Geroldo I^mo^, Abbten und Herrn zu Rheynow, verehrt ist worden. Haltet 15½ loth, ⁵/₄ Quint, das loth à 21 Batzen. Macht an Geld . . . . fl. 21 X^r^ 56 ⁴/₅, Auf dem Deckel ist dessen Wappen, nemblich daß Zurlaubische zu sehen. In dem Fuß ist folgendes zu leßen:

Geroldus I. Abbas Rhenoviens:
Electus Anno 1598.

B. Ein Anderer Becher sambt Deckel, so Ihro Hochwürden und Gnaden Herren H. Geroldus II^dus^ Abbt und Herr zu Rheynau anno 1716 der Gesellschaft verehrt hat, haltet 16 Loth 1½ Quint, das Loth à 21 Batz. Mach an Geld . . . . . fl. 22 X^r^ 55½. Auf dem Fuß, welcher auf drei Kügelchen steht, seind dieße Wort zu lesen:

Geroldus II. Abbas Rhenoviens:
Electus Anno 1697.

Um den Becher herum ist dessen Wappen, nemblich daß Zurlaubische zu sehen.

C. Ein Becher sammbt Deckel, so Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr H. Placidus, Abbt zu Mury, der Gesellschaft

Anno 1718 verehrt hat; Haltet 20 Loth 1/2 Quint, daß Loth à 21 Batz; macht an Geld . . . . . fl. 28 Xr 9 7/8. Ueber dem Deckel stehet daß Zurlaubische Wappen: Auf dem Fuß ist folgendes gestochen:

PLACIDUS S. R. I. Princeps et
Abbas Murensis, Electus A° 1684.

D. Ein silberner Becher ohne Deckel, von H. Heinrich Schulz, gewesten Marchstaller des Gottshauß Rheinau; Haltet 8 Loth 1 1/2 Quint, daß Loth à 18 Batz. macht an Gelt fl. 10 Xr 3. Um den Rand Herumb ist folgendes zu lesen:

Heinrich Schulz, der Zeit Stallmeister des Gottshauss Rheinau Verehrt

Auf dem Fuß ist dessen Wappen und diße Jahr Zahl 1719.

E. Ein Halb Verguldter Becher ohne Deckel, deren drey Ein Ehrsamb Stuben-Gesellschaft auß ihren Kösten Hat machen laßen; dißer Haltet 10 Loth 1 Quint, das Loth à 21 Batz., macht an Geld: . . . . . fl. 14 Xr 21. Umb den Becher herumb ist das Rheynawische Statt-Wappen zu sehen mit der Jahr Zahl 1705. Auf dem Fuß ist daß Wappen deß damahligen Bau-Meisters Stephani Meyers Zollers.

F. Ein Gleicher Becher, wie der Vorhergehende; Haltet 11 Loth, macht an Geld: fl. 16. Xr 6.

G. Ein Gleicher Becher, wie die Zwey Vorgemelten; Haltet 10 Loth, mach[t] an Geld: fl. 14.

H. Ein Silber und Verguldter Becher ohne Deckel, so der Wohlehrwürdige Hoch und Wohlgelehrte H. Beatus Carolus Wolfgangus Antonius Wickarte, Pfarr Herr zu Jestetten anno 1721 24. Febr. verehrt.

Haltet 11½ Loth. ½ Quint, daß Loth à 21 Batz.; Macht an Geld: fl. 16 X^r 16½. Umb den Becher ist folgendes zu lesen: B. C. W. A. In Mitten deßen Wappen

W. P. II. 1722.

J. Ein Kleiner Pocal von getribner Arbeith ohne Deckel, so Ihro Hochfürstliche Gnaden Herr H. Geroldus I^mus Abbt zu Muri der Gesellschaft Anno 1729 25. Sept: verehrt. Haltet 20 Loth 1 Quintl, daß Loth à 27 Batz. Macht an Geld: fl. 36 X^r 27.

Ahn der Hand=Heben seind deßen Insignia, Nemblich deß Gottshauß Muri, und Harnische, welche ein armiger tragt.

K: Ein Verguldter Becher sambt Deckhel, so Ihro Hochwürd. und Gnaden H. H. Benedictus Abbt und Herr zu Rheynow verehrt. Haltet 23 Loth 1 Quint, das Loth à 21 Batz; macht an Geld fl. 32 X^r 53. Hat 3 Kügelin an dem Fueß und ein Knöpflin oben, in dem Fueß seind dessen Insignia nemblich deß Gottshauß Rheynaw und die Ledergerw'sche.

L: Ein Silber und Verguldter Becher ohne Deckel A. R. P. Deodati Müller, Capitularis des Gottshauß Rheynau, Haltet 9 Loth, daß Loth à 21 Batz., macht an Geld fl. 12 X^r 36. Umb den Beber neben dem Müllerischen Wappen seind folgende worth zu leßen

Hunc Calic. D. Franciscus Josephus Müller Civis Rheōviens. H. Societati Rhenov. ob in Eandem Filij sui P. Deodati Müller, Mn̄ri Rhenov. Capitul. susception. in grati animi mnemosyn: offert. A° 1742. 5. Febr.

M. Ein Silber und Vergolter Becher vom Hochedelgebornen Herrn Franz Werner von Ledergerw deß Gottshauß Secretari, haltet 12½ Loth, das Loth à 21 Batz., macht an Geld fl 17. X^r 30. Ist bezeichnet mit Nammen und Wappen 1761.

N. Ein Silber Vergolter hocher Bocal vom Hochedelgebornen Herrn von Brandenberg Herr zu (Aegeri?), seßhaft in Schloß Waldkirch, von Zug. Haltet 19 Loth ist bezeichnet 1760 mit Namen und Wappen.

O. Ein Silber Vergolter Becher Von Seiner Hochwürden und Gnaden Januario den 21. Febr. 1762 verehrt. Haltet . . .

P. Ein Silber vergolter Bächer von Seiner Hochwürden und Gnaden: Bernardo Abbt III: den 15. Febr. 1790 verehrt und haltet . . . . . .

Hiemit haben wir ein ziemlich ausführliches Bild über die Einrichtuug der Trinkstube zu Rheinau gegeben.